

Lerchenfelder Straße 4,
1082 Wien
wahl@ma62.wien.gv.at
www.wahlen.wien.at

Nationalratswahl 2019 – Sie sind gefragt!

Wahlinformationen für Menschen mit Behinderungen

Wien, im August 2019

Sehr geehrte Dame,
Sehr geehrter Herr,

am Sonntag, dem 29. September 2019, findet in Österreich die Nationalratswahl 2019 statt. Mit diesem Schreiben informiert Sie Ihr Wiener Wahlservice darüber, welche Möglichkeiten es für Menschen mit Behinderungen gibt, an der Wahl teilzunehmen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen über folgende Punkte:

- Persönliches Wahlrecht
- Wählen im Wahllokal
 - Blinde und sehbehinderte Personen
 - Vergabe einer Vorzugsstimme
- Wahlmöglichkeiten mit einer Wahlkarte
 - Möglichkeit 1 – Wählen in einem beliebigen Wahlkarten-Wahllokal in ganz Österreich
 - Begriffsbeschreibung: Barrierefrei zugängliche Wahllokale
 - Begriffsbeschreibung: Rollstuhl-Wahlzelle
 - Möglichkeit 2 – Briefwahl: So einfach funktioniert sie
 - Möglichkeit 3 – Wählen vor einer mobilen Wahlkommission
- Wählen im Krankenhaus, Geriatriezentrum oder Pflegewohnhaus
- Wahlkarten
 - Wie beantragt man eine Wahlkarte
 - Wie erhält man die Wahlkarte
 - Antrag auf amtswegige (automatische) Ausstellung von Wahlkarten

Persönliches Wahlrecht

Das Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Die Zustimmung oder Beiziehung einer allenfalls bestellten Erwachsenenvertreterin oder eines allenfalls bestellten Erwachsenenvertreter ist weder für den Wahlkartenantrag noch für die Stimmabgabe gesetzlich vorgesehen und daher nicht erforderlich.

Wählen im Wahllokal

Alle wahlberechtigten Personen erhalten rund zwei Wochen vor dem Wahltag die „Amtliche Wahlinformation“ mit der Post zugesendet. Mit der „Amtlichen Wahlinformation“ informiert Sie das Wiener Wahlservice über Ihr zuständiges Wahllokal.

Für die Stimmabgabe im Wahllokal nehmen Sie bitte unbedingt ein Identitätsdokument (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Studierendenausweis) mit. Besitzen Sie eine Wahlkarte, müssen Sie diese auch bei einer Wahl in einem Wahlkarten-Wahllokal unbedingt mitnehmen. Dies gilt auch bei einer Stimmabgabe in Ihrem zuständigen Wahllokal.

Alle Personen, die den Stimmzettel im Wahllokal nicht ohne fremde Hilfe ausfüllen können, haben die Möglichkeit, sich von einer von ihnen selbst durch Worte oder Zeichen bestimmten Begleitperson führen und beim Ausfüllen des Stimmzettels helfen zu lassen.

Blinde und sehbehinderte Personen

Blinde und sehbehinderte Personen können selbstverständlich einen Begleit- oder Blindenführhund bis in die Wahlzelle mitnehmen. In jedem Wahllokal stehen Stimmzettel-Schablonen als Ausfüllhilfen zur Verfügung.

Wenn Sie Ihre Stimme per Briefwahl abgeben wollen, können Sie die Stimmzettel-Schablone beim Wiener Wahlservice anfordern (Magistratsabteilung 62, 1082 Wien, Lerchenfelder Straße 4, Telefon +43 1 4000-89404, E-Mail: wahl@ma62.wien.gv.at). Die Anforderung ist auch mit einem Online-Antrag auf www.wahlen.wien.at möglich.

Einrichtungen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen können ebenfalls Anträge für Stimmzettel-Schablonen stellen und dabei mehrere Exemplare gleichzeitig bestellen.

Vergabe einer Vorzugsstimme

Sie können bei der Nationalratswahl nicht nur eine Partei wählen, sondern zusätzlich an kandidierende Personen dieser Partei Vorzugsstimmen vergeben (jeweils eine aus der Bundes-, der Landes- und der Regionalparteiliste). Tragen Sie dazu bitte den Namen und/oder die Reihungsnummer (Listenplatz) der von Ihnen bevorzugten Person im entsprechenden Feld auf dem Stimmzettel ein. Die kandidierenden Personen des Regionalwahlvorschlags sind auf dem Stimmzettel bereits aufgedruckt.

Achtung: Vorzugsstimmen sind nur dann gültig, wenn die gewählte kandidierende Person derselben Partei angehört, die Sie gewählt haben.

Wahlmöglichkeiten mit einer Wahlkarte

Wenn Sie nicht in Ihrem zuständigen Wahllokal wählen können, können Sie **mit einer Wahlkarte**

- in einem beliebigen Wahlkarten-Wahllokal (z. B. in einem barrierefrei zugänglichen Wahlkarten-Wahllokal) in ganz Österreich wählen,
- per Briefwahl Ihre Stimme abgeben oder
- am Wahltag von einer mobilen Wahlkommission besucht werden.

Nähere Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte finden Sie ab Seite 5.

Möglichkeit 1 – Wählen in einem beliebigen Wahlkarten-Wahllokal in ganz Österreich

In Wien sind über 800 Wahllokale barrierefrei zugänglich und mit einer Rollstuhl-Wahlzelle ausgestattet.

Ist Ihr zuständiges Wahllokal barrierefrei zugänglich, finden Sie einen entsprechenden Hinweis in der „Amtlichen Wahlinformation“. Die „Amtliche Wahlinformation“ erhalten Sie rund zwei Wochen vor der Wahl mit der Post.

Ist Ihr zuständiges Wahllokal nicht barrierefrei zugänglich, können Sie mit einer Wahlkarte in einem beliebigen (barrierefrei zugänglichen) Wahlkarten-Wahllokal in ganz Österreich wählen.

Eine Suche nach (barrierefrei zugänglichen) Wiener Wahllokalen ist unter www.wahlen.wien.at möglich. In Wien gibt es an jenen Wahlstandorten, an denen sich ein barrierefrei zugängliches Wahllokal befindet, auch ein barrierefrei zugängliches Wahlkarten-Wahllokal. Telefonische Auskünfte über die Standorte und die Barrierefreiheit der Wiener Wahllokale erhalten Sie beim Stadtservice Wien - Stadtinformation (Tel. 01/50 255).

Begriffsbeschreibung: Barrierefrei zugängliche Wahllokale

Barrierefrei zugänglich bedeutet:

- Die Eingänge zum Wahllokal sind stufenlos erreichbar,
 - oder es gibt Rampen, die nicht steiler als zehn Prozent sind,
 - oder es gibt einen Treppen- beziehungsweise Plattformlift.
- Die Türen zum Wahllokal sind leicht zu öffnen.
- Türschwellen sind nicht höher als 3 cm.
- Die Türen zum Wahllokal sind mindestens 80 cm breit.
- Bei Türen ist eine Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser für das Öffnen der Türen vorhanden.

Wird ein Aufzug zum Erreichen des Wahllokals benötigt,

- ist die Aufzugskabine mindestens 110 cm breit und 140 cm lang,
- sind die Bedienelemente in Greifhöhe angeordnet und
- sind die Bedienelemente ertastbar.

Ist ein Wahllokal barrierefrei zugänglich, bedeutet dies nicht, dass das gesamte Gebäude barrierefrei nach ÖNORM B1600 ist.

Begriffsbeschreibung: Rollstuhl-Wahlzelle

Eine Rollstuhl-Wahlzelle ist breiter als andere Wahlzellen, hat eine unterfahrbare Schreibfläche und kann somit von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern bequem benutzt werden.

Möglichkeit 2 – Briefwahl: So einfach funktioniert sie

Video im Internet: Unter www.wahlen.wien.at finden Sie ein Video, das anschaulich zeigt, wie die Briefwahl funktioniert.

Sie können sofort nach Erhalt der Wahlkarte per Briefwahl an der Nationalratswahl 2019 teilnehmen. Beachten Sie dabei die folgenden Schritte:

- Schritt 1: Nehmen Sie aus dem Überkuvert das Informationsblatt und die Wahlunterlagen heraus. Der amtliche Stimmzettel und das kleine Wahlkuvert befinden sich in der Wahlkarte.
- Schritt 2: Füllen Sie den Stimmzettel aus und legen Sie diesen anschließend in das kleine Wahlkuvert. Verkleben Sie es bitte. Legen Sie dann das verschlossene kleine Wahlkuvert in die Wahlkarte.
- Schritt 3: **Bestätigen Sie bitte mit Ihrer Unterschrift auf der Wahlkarte, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben.**
- Schritt 4: Jetzt müssen Sie die Wahlkarte nur noch verkleben und per Post, per Botin oder Boten oder persönlich an die Bezirkswahlbehörde übermitteln. Die Adresse ist bereits auf der Wahlkarte aufgedruckt.
- Wichtig: Die für die Briefwahl verwendete Wahlkarte muss **spätestens am Wahltag, dem 29. September 2019, 17 Uhr**, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Die Wahlkarte kann auch am Wahltag in jedem Wahllokal in ganz Österreich während der Öffnungszeiten der Wahllokale und bei jeder Bezirkswahlbehörde bis 17 Uhr abgegeben werden.

Möglichkeit 3 – Wählen vor einer mobilen Wahlkommission

Wenn Sie den Besuch einer mobilen Wahlkommission wünschen, stellen Sie bitte einen „Wahlkartenantrag inklusive Besuch einer mobilen Wahlkommission für Bettlägerige“.

Haben Sie bereits eine Wahlkarte erhalten, benötigen aber zusätzlich den Besuch einer mobilen Wahlkommission? Dann wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Wahlreferat.

Sie werden dann am Wahltag zwischen 8 und 17 Uhr von einer mobilen Wahlkommission besucht. Der Besuch erfolgt unter besonderer Rücksichtnahme auf Ihre Privatsphäre und die geheime Ausübung Ihres Wahlrechts wird ebenso sichergestellt. Wenn Sie beim Antrag eine Telefonnummer angeben, werden Sie vom Wahlreferat genauer über den voraussichtlichen Besuchszeitpunkt informiert.

Wie bei der Wahl im Wahllokal müssen Sie auch beim Besuch der mobilen Wahlkommission Ihre Identität nachweisen (z. B. mit einem Reisepass, Personalausweis, Führerschein).

Verständigen Sie bitte umgehend Ihr zuständiges Wahlreferat, wenn

- sich Ihre Adresse für den Besuch der Wahlkommission ändert,
- Sie bereits per Briefwahl gewählt haben,
- der Besuch einer mobilen Wahlkommission nicht mehr notwendig ist oder
- Sie inzwischen in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden.

Wählen im Krankenhaus, Geriatriezentrum oder Pflegewohnhaus

Wenn Sie sich in einem Krankenhaus, Geriatriezentrum oder Pflegewohnhaus befinden und eine Wahlkarte benötigen, sprechen Sie bei Bedarf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung darauf an! Sie können Ihnen bis zum 25. September 2019 bei der schriftlichen Beantragung einer Wahlkarte helfen.

Wenn Sie es wünschen, können Sie am Wahltag von einer mobilen Wahlkommission am Bett besucht werden. Geben Sie auch diesen Wunsch bitte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Krankenhauses, Geriatriezentrums oder Pflegewohnhauses bekannt, damit der Besuch der mobilen Wahlkommission organisiert werden kann.

Wahlkarten

Wie beantragt man eine Wahlkarte

Einen Wahlkartenantrag können Sie bis zum 25. September 2019 schriftlich (online unter www.wahlen.wien.at oder per Brief, E-Mail, Fax) oder bis zum 27. September 2019, 12 Uhr, persönlich beim zuständigen Wahlreferat Ihres Magistratischen Bezirksamtes stellen. Im 4., 6., 8., 9., und 19. Bezirk gibt es eigene Wahlreferate außerhalb des Bezirksamtes.

Ein telefonischer Antrag ist nicht möglich!

Wenn Sie Ihren Wahlkartenantrag dem zuständigen Wahlreferat nicht selbst übermitteln können, kann dies auch eine andere Person für Sie übernehmen. Sie müssen Ihren Wahlkartenantrag jedoch **vorher unbedingt persönlich unterschreiben**.

Um eine Wahlkarte zu beantragen, sind folgende Angaben unbedingt erforderlich:

- Begründung, warum eine Wahlkarte benötigt wird
- Familienname und Vorname
- Geburtsdatum und -ort
- Adresse des Hauptwohnsitzes
- amtlicher Lichtbildausweis (bei schriftlichen Anträgen: Kopie oder Angabe der Reisepass-, Personalausweis- bzw. Führerscheinnummer)
- gegebenenfalls eine Zustelladresse
- Möchten Sie von einer mobilen Wahlkommission besucht werden, müssen Sie zusätzlich einen Besuchsgrund und eine Besuchsadresse angeben.
- Soll eine andere Person Ihre Wahlkarte im Wahlreferat abholen dürfen, müssen Sie das im schriftlichen Wahlkartenantrag angeben.

Wenn Sie Ihren schriftlichen Wahlkartenantrag **nicht persönlich unterschreiben können**, sprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Wahlreferat. Es besteht in diesem Fall z. B. die Möglichkeit, dass die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Ihres Wahlreferats Sie aufsuchen und Ihren Wahlkartenantrag persönlich entgegen nehmen.

Wie erhält man die Wahlkarte

Wahlkarten werden ab Anfang September 2019 ausgestellt, da erst ab diesem Zeitpunkt die kandidierenden Parteien sowie Personen feststehen und daher die mit den Wahlkarten übermittelten Stimmzettel für die Nationalratswahl 2019 vorliegen.

Sie können Ihre Wahlkarte ab Anfang September 2019 persönlich vom zuständigen Wahlreferat des Magistratischen Bezirksamtes abholen oder von einer/einem schriftlich ermächtigten Botin/Boten (z. B. Verwandte/r oder Vertrauensperson aus dem Bekanntenkreis) abholen lassen.

Alternativ dazu können Sie sich die Wahlkarte per Post zusenden lassen. Die Versendung erfolgt grundsätzlich eingeschrieben. Nicht eingeschrieben werden Wahlkarten versendet, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte) beantragt werden oder die aufgrund eines speziellen Antrages auf amtswegige Ausstellung zugestellt werden.

Achtung: Ein Duplikat für eine **abhanden gekommene Wahlkarte** darf nicht ausgestellt werden. Eine **unbrauchbar gewordene Wahlkarte**, die noch nicht zugeklebt ist oder bei der die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, kann an das ausstellende Wahlreferat retourniert werden. Nur in diesem Fall darf das Wahlreferat nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Antrag auf amtswegige (automatische) Ausstellung von Wahlkarten

Ist Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit nicht möglich, können Sie auch die amtswegige Ausstellung von Wahlkarten beantragen. In diesem Fall wird Ihnen bei jeder im Antrag von Ihnen angegebenen Wahl automatisch (ohne weiteren Antrag) eine Wahlkarte zugesendet.

Die automatische Zusendung von Wahlkarten erfolgt, solange Sie in der Wiener Wählerevidenz eingetragen sind (Sie einen Hauptwohnsitz in Wien haben). Übersiedeln Sie in eine andere Gemeinde, müssten Sie bei dieser Gemeinde einen neuen Antrag stellen.

Nähere Informationen zur amtswegigen Ausstellung von Wahlkarten finden Sie online unter www.wien.gv.at/politik/wahlen. Auf Wunsch sendet Ihnen das Wiener Wahlservice (MA 62, 1082 Wien, Lerchenfelder Straße 4, Telefon 01/4000-89404) auch gerne ein entsprechendes Antragsformular per Post zu.

Bitte beachten Sie: Auch im Falle einer von Ihnen beantragten automatischen Ausstellung und Zusendung Ihrer Wahlkarte müssen Sie – falls Sie dies wünschen – den Besuch einer mobilen Wahlkommission gesondert beantragen.